

## **Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse der FDP M-V**

*in der Fassung vom 10.07.2025 | Beschluss LaVo am 15.07.2025*

### **Präambel**

Diese Geschäftsordnung ist auf Grundlage des § 19 Abs. 1 der Landessatzung beschlossen worden. Sie regelt die Arbeitsweise und die Rechte der Landesfachausschüsse.

### **§ 1 Stellung und Aufgaben**

- (1) Der Landesvorstand kann zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Fachausschüssen beschließen.
- (2) Die Fachausschüsse unterstützen die Arbeit des Landesvorstandes in ihrem Bereich als Sachverständige und entwickeln in dessen Auftrag programmatische Aussagen und Positionen für die Partei.
- (3) Die Fachausschüsse werden im Auftrag des Landesvorstandes tätig und von diesem und der Landesgeschäftsstelle in ihrer Arbeit unterstützt.
- (4) Die Fachausschüsse tagen parteiöffentlich.

### **§ 2 Bildung der Ausschüsse und Zusammensetzung**

- (1) Der Landesvorstand fasst nach seiner jeweiligen Neuwahl einen Beschluss über die Bildung der Landesfachausschüsse.
- (2) Die Landesfachausschüsse sind offen für alle Mitglieder der FDP und JuLis in Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Die Nominierung erfolgt ohne zahlenmäßige Begrenzung durch
  - a. die Kreisverbände,
  - b. die bei der Landesgeschäftsstelle registrierten, liberalen Vorfeldorganisationen,
  - c. den parlamentarischen Zusammenschluss der FDP-Mitglieder im Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
  - d. oder den jeweiligen Paten bzw. die jeweilige Patin aus den Reihen des Landesvorstandes.
- (4) Die Vertretung eines Mitgliedes ist nicht zulässig.
- (5) Der Landesvorstand kann im Ausnahmefall parteiexterne Experten als zusätzliche Mitglieder für die Landesfachausschüsse benennen.

- (6) Die Amtszeit der Mitglieder endet, sobald ein neugewählter Landesvorstand die Bildung der Landesfachausschüsse beschlossen und dafür neue Vorsitzende berufen hat.
- (7) Nimmt ein Mitglied des Landesfachausschusses über einen Zeitraum von sechs Monaten, oder über die Anzahl von drei regulären Sitzungen unentschuldigt an keiner Sitzung teil, beteiligt sich nicht in anderer Form an der Arbeit des Landesfachausschusses und reagiert nicht auf Nachfrage, kann der Vorsitzende das entsprechende Mitglied aus dem Landesfachausschuss austragen lassen. Eine Neuaufnahme in den Landesfachausschuss nach Absatz 3 bleibt möglich.
- (8) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Arbeit in einem Landesfachausschuss ausschließen.
- (9) Die FDP-Mitglieder der Parlamentsausschüsse auf Ebene von Landtag, Bundestag und Europäischem Parlament sind geborene Mitglieder in den dem Fachgebiet entsprechenden Landesfachausschüssen.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Vorsitzenden**

- (1) Die Vorsitzenden werden durch den Landesvorstand für die Dauer von dessen Amtszeit berufen und abberufen. Sie sind dem Landesvorstand für die Erledigung der zugewiesenen Aufträge verantwortlich und legen in regelmäßigen Abständen Rechenschaft über die Tätigkeit der Landesfachausschüsse ab.
- (2) Die Stellvertretenden Vorsitzenden werden aus der Mitte der Fachausschüsse in einer Wahl mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (3) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Arbeit der Landesfachausschüsse zuständig. Dem Vorsitzenden des Landesfachausschusses obliegen die Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Sitzungen sowie die Koordination der Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen.
- (4) Die Vorsitzenden können für die Arbeit der Fachausschüsse externe Experten zu Sitzungen einladen.
- (5) Sofern notwendig können Mitglieder durch den Vorsitzenden des Landesfachausschusses bei dringenden Gründen von der Teilnahme an Sitzungen ausgeschlossen werden.
- (6) Die Vorsitzenden können innerhalb des Geschäfts- und Themenbereiches ihrer Fachausschüsse Arbeitsgruppen, unter Beachtung der allgemeinen Regelungen für die Landesfachausschüsse, bilden und gestalten.
- (7) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter vertreten die Landesfachausschüsse. Eigene öffentlichkeitswirksame Erklärungen dürfen nur mit Zustimmung des Landesvorstandes oder des Generalsekretärs der FDP M-V abgegeben werden. Die Landesfachausschüsse haben das Recht, eigene, parteimitgliederöffentliche Mitteilungen und Erklärungen über ihre Arbeit abgeben zu können.

#### **§ 4 Betreuung**

- (1) Der Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte für jeden der Fachausschüsse einen Pate oder eine Patin sowie ein Mitglied, welches die Aufgabe des LFA-Beauftragten wahrnimmt.
- (2) Der LFA-Beauftragte übernimmt die übergeordnete Organisation und Koordination der Fachausschüsse im Namen des Landesvorstandes und im Einvernehmen der Landesgeschäftsstelle. Er entscheidet über die Zuteilung bei übergreifenden Themenbereichen.
- (3) Der Pate oder die Patin eines Fachausschusses sind die ersten Ansprechpartner des Landesvorstandes für den Vorsitzenden und die Mitglieder der jeweiligen Fachausschüsse. Sie unterstützen bei der Organisation und Arbeit der Fachausschusssitzungen und nominieren Fachausschussmitglieder im Namen des Landesvorstandes.

#### **§ 5 Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Die Fachausschüsse sollen zwei Wochen vor der Sitzung durch Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters per E-Mail an alle gemeldeten Mitglieder einberufen werden. Eine einwöchige Frist muss gewahrt sein. Die Termine werden vom Vorsitzenden festgelegt, wobei auf vorher geäußerte Präferenzen der Mitglieder Rücksicht genommen werden soll.
- (2) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt bei der Bereitstellung von Sitzungsmöglichkeiten, auch im digitalen Raum.
- (3) Die Fachausschüsse sollen mindestens einmal alle zwei Monate tagen. Digitale Tagungs- und Beratungsmöglichkeiten sind im eigenen Ermessen vollständig möglich. Sofern möglich, soll einmal jährlich eine Präsenzsitzung durchgeführt werden.
- (4) Für sämtliche Sitzungen der Fachausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches im Nachgang den Mitgliedern der jeweiligen Fachausschüsse sowie dem Landesvorstand zugänglich gemacht wird. In diesen sind die Namen der anwesenden Mitglieder sowie getätigte Beschlüsse zu erfassen.
- (5) Ein Fachausschuss ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern er ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Fachausschüsse gefasst.
- (6) Die Beschlüsse entfalten außerhalb der jeweiligen Fachausschüsse keine Bindungswirkung. Sofern das vom Fachausschuss beratene Gremium von einer Empfehlung abweicht, soll die Abweichung dem Fachausschuss unter Darlegung der Gründe angezeigt werden.

#### **§ 6 Übergeordnete Bestimmungen und Auslegung**

Die Bestimmungen der Landessatzung sowie der Geschäftsordnung der Landessatzung gehen dieser Geschäftsordnung vor und ergänzen sie. Über Auslegungen oder Zweifel in Bezug auf diese Geschäftsordnung entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde vom Landesvorstand am ... beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Landesvorstandes vom ...